

II- 937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/22-Parl/76

Wien, am 10. Juni 1976

An die  
 Parlamentsdirektion

345/AB

1976-06-25

Parlament  
1017 W i e n

zu 364 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 364/J-NR/1976, betreffend "Lehrplan der Pädagogischen Akademien", die die Abgeordneten Dr. LEITNER und Genossen am 6. Mai 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Entsprechend den Bestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle haben die Pädagogischen Akademien die Aufgabe, im Rahmen von vier Semestern Volksschullehrer, und im Rahmen von sechs Semestern Hauptschullehrer auszubilden. Diese Ausbildungszeiten werden von Fachleuten eindeutig als zu kurz angesehen; in mehreren Ländern Europas beträgt daher die Ausbildungszeit für Pflichtschullehrer acht Semester.

Die Versuche gemäß Art. II § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle zur Ausbildung von Hauptschullehrern haben eindeutig ergeben, daß für das Fachstudium des Hauptschullehrers mindestens ein Zeitraum von 5 Semestern erforderlich ist. Bei jenen Pädagogischen Akademien, die im Rahmen dieser Versuche nur vier Semester vorgesehen hatten, war der Stoff nur schwer bewältigbar, was in der erhöhten Zahl an Studienverzögerungen bei den betreffenden Pädagogischen Akademien zum Ausdruck kam. Aufgrund der angeführten Versuchserfahrungen erscheint es daher notwendig, das Fachstudium zum Hauptschullehrer bereits mit Beginn des II. Semesters einsetzen zu lassen. Damit verbleibt für

- 2 -

die gemeinsame Ausbildung von Volksschullehrern und Hauptschullehrern das I. Semester der Ausbildung an Pädagogischen Akademien. Bei der Erstellung der Lehrplaninhalte für dieses erste gemeinsame Semester wurde darauf Bedacht genommen, daß ein gewisses Fundamentum der Pflichtschullehrentätigkeit bereits im I. Semester vermittelt wird. Neben der Schulpraxis, die im Laufe des I. Semesters möglichst an allen Schularten des Pflichtschulbereiches durchzuführen ist, wurde durch die Formulierung gesonderter Lehrinhalte für angehende Hauptschullehrer auch vorgesehen, daß ein möglichst umfassendes Angebot aus dem Bereich der Grundschuldidaktik zu absolvieren ist.

Grundsätzlich gehört es zum Wesen einer jeden Ausbildung auf höherer Stufe, daß die Anforderungen der niederen Stufe bekannt sein müssen. Im vorliegenden Falle bedeutet dies, daß der angehende Hauptschullehrer in seiner Ausbildung auch über die Hauptanliegen der Tätigkeit des Volksschullehrers informiert wird. Unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen zeitlicher Art sowie der Notwendigkeit einer Spezialisierung halte ich daher die Trennung der Ausbildungswege für Volksschullehrer und Hauptschullehrer nach dem I. Semester für sinnvoll.

ad 2)

Was die Berufsmöglichkeiten der künftigen Hauptschullehrer betrifft, darf darauf hingewiesen werden, daß im Rahmen der Beratungen zur 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sowohl in der Schulreformkommission als auch im Unterrichtsausschuß die Situation deutlich aufgezeigt worden ist. Hauptschullehrer werden in erster Linie für die Tätigkeit an Hauptschulen ausgebildet. Sollten einzelne Hauptschullehrer den Wunsch und den Anspruch erheben, an einer Volksschule unterrichten zu wollen, müßten sie zusätzlich das Lehramt für Volksschulen erwerben, so wie dies bisher bei Volksschullehrern der Fall ist, wenn sie den Anspruch auf eine Lehrtätigkeit an einer Hauptschule erheben. An den Pädagogischen Instituten in den einzelnen Bundesländern besteht

- 3 -

die Möglichkeit, Vorbereitungslehrgänge für die Ablegung einer weiteren Lehramtsprüfung zu absolvieren. Von einer Einengung der Berufsmöglichkeiten für künftige Hauptschullehrer kann daher meiner Auffassung nach nicht gesprochen werden, was durch die Argumente bei der Beantwortung der folgenden Frage noch unterstrichen wird.

ad 3)

Im Rahmen der einschlägigen Sitzungen der Schulreformkommission wurde die zahlenmäßige Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungslehrgänge für Volksschullehrer und Hauptschullehrer bei den diesbezüglichen Schulversuchen aufgezeigt und schriftlich zur Verfügung gestellt. Daraus ist zu entnehmen, daß sich im Bundesdurchschnitt die Studierenden nahezu gleichmäßig auf die genannten Ausbildungsgänge verteilen. Wenn man nun bedenkt, daß derzeit der Anteil der geprüften Lehrer an Hauptschulen nur knapp über 50 % liegt, dann darf angenommen werden, daß für die Abgänger der Hauptschullehrerausbildung an den Pädagogischen Akademien genügend adäquate Berufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

